



Vorsitzender
Peter Heckel

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II C 1.10
Andrea Schreiber

Tel. +49 30 90227-5684
Zentrale +49 30 90227-5050

LschulB@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Datum 25.10.2022

Stellungnahme des Landesschulbeirates Berlin
zur „AV- Veranstaltung“

Beschluss vom 21. September 2022

Der Landesschulbeirat Berlin hat in seiner Sitzung am 21. September 2022 den Referentenentwurf zur oben benannten Verordnung zur Vorlage und in der Anhörung behandelt.

Frau Brokate und Frau Schlachheid erläuterten auf dieser Sitzung die Inhalte und Schwerpunkte des Entwurfes.

Allen Mitgliedern des Gremiums wurde der Entwurf zugesandt.

Ausgehend vom Ergebnis dieser Diskussion, wird beschlossen:

Der Landesschulbeirat nimmt den Entwurf zustimmend zu Kenntnis. Er stellt eine zeitgemäße Aktualisierung der AV dar und trägt Diskussionen und Entscheidungen der letzten Jahre Rechnung. Durch die überarbeiteten Anlagen (Formulare) ist eine effektivere und transparentere Beantragung möglich.

Abschließend möchten wir noch einige Anmerkungen und offene Fragen seitens einzelner Mitglieder zur Verordnung mit auführen:

- § 2 Datenschutz:
Abs. 1 Bitte ergänzen um: . . .Aufbewahrung nur auf Speichermedien und -diensten im Inland.
- § 3
Abs. 3 + Satz 2 Empfehlung zur Neuformulierung
Der Projekttag kann auch eine Übernachtung enthalten. Daher sollte Abschnitt 3 Schülerfahren hier analog angewendet werden.
Abs. 4 Bitte um die entsprechenden SGB-Bücher ergänzen, damit die Bezüge klarer werden.
- § 9
Abs. 2 Satz 2 eingefügt: (CO₂ -Verbrauch) zwischen „...Verkehrsmittel + darf...“ (= aktueller Maßstab für „umweltfreundlichere“)
Abs. 11 Die Kosten der Kontoführung des Klassenfahrtkontos sind in den Kostenbeiträgen zu berücksichtigen.
- Einfügung eines neuen Absatzes in § 9:
(klare) Empfehlung durch SenBJF, dass für die Klassen eine Reiserücktrittsversicherung und eine Lehrerausfallversicherung abgeschlossen werden sollte.
- §9 Absatz 9
Überschreiten der festgesetzten Obergrenzen (Grundschule)
konkrete Ergänzung, dass die Obergrenze bei **Jahrgangsfahrten überschritten werden kann, wenn diese pädagogisch begründet und im Schulprogramm verankert sind.**
dann fortlaufend, dass die zuständige Schulaufsicht nach Antrag der Schulleiterin/ des Schulleiters darüber entscheidet.
- Anmerkung zu Absatz 11:
In anderen Bundesländern ist es möglich, dass die Eltern direkt mit dem Reiseveranstalter die Klassenfahrt abrechnen. Diese Option sollte auch in Berlin möglich sein.
- § 11
Abs. 4, Satz 2 neu: Der Bezirk kann im Rahmen der Bezirkspartnerschaften Zuschüsse gewähren.
- § 17
Abs. 2, Satz 3 neu: Die vorab zu leistenden Kosten für die umweltfreundlichere Variante können den Bediensteten nach Abs. 1 auf Antrag als Vorschuss gezahlt werden.